



# Informationsveranstaltung

## EnEV 2014 – Was ändert sich?

2. Juni 2014

Ralph Specht

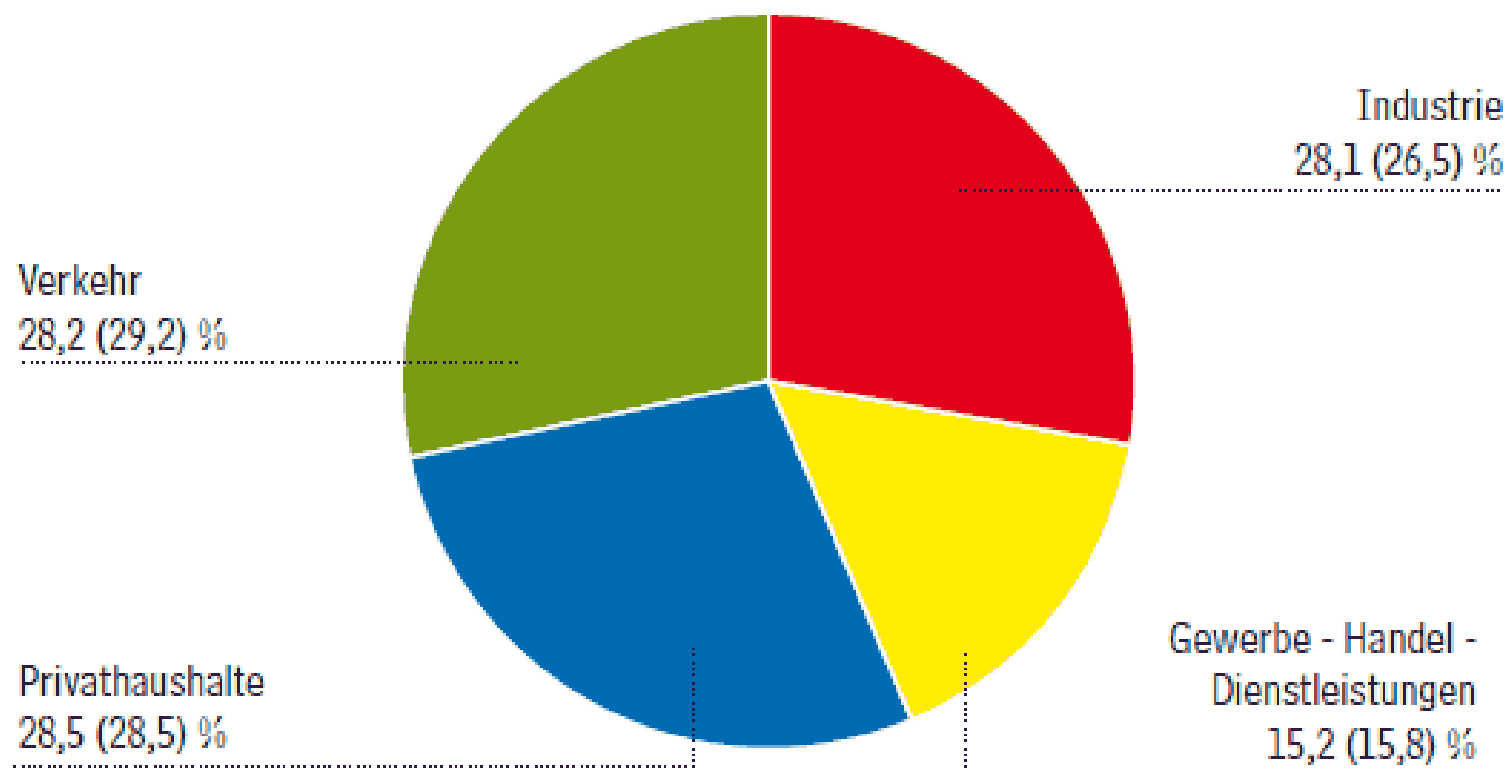
# EnEV 2014

## *Inhalt*

	Seite
■ <b>Energieverbrauch in Deutschland</b>	3
■ <b>Entwicklung EnEV</b>	5
■ <b>EnEV 2014</b>	6
■ Technische Anforderungen	
■ Heizkessel	
■ Administrative Anforderungen	
■ <b>Ausblick</b>	13
■ <b>KfW</b>	14

# EnEV 2014

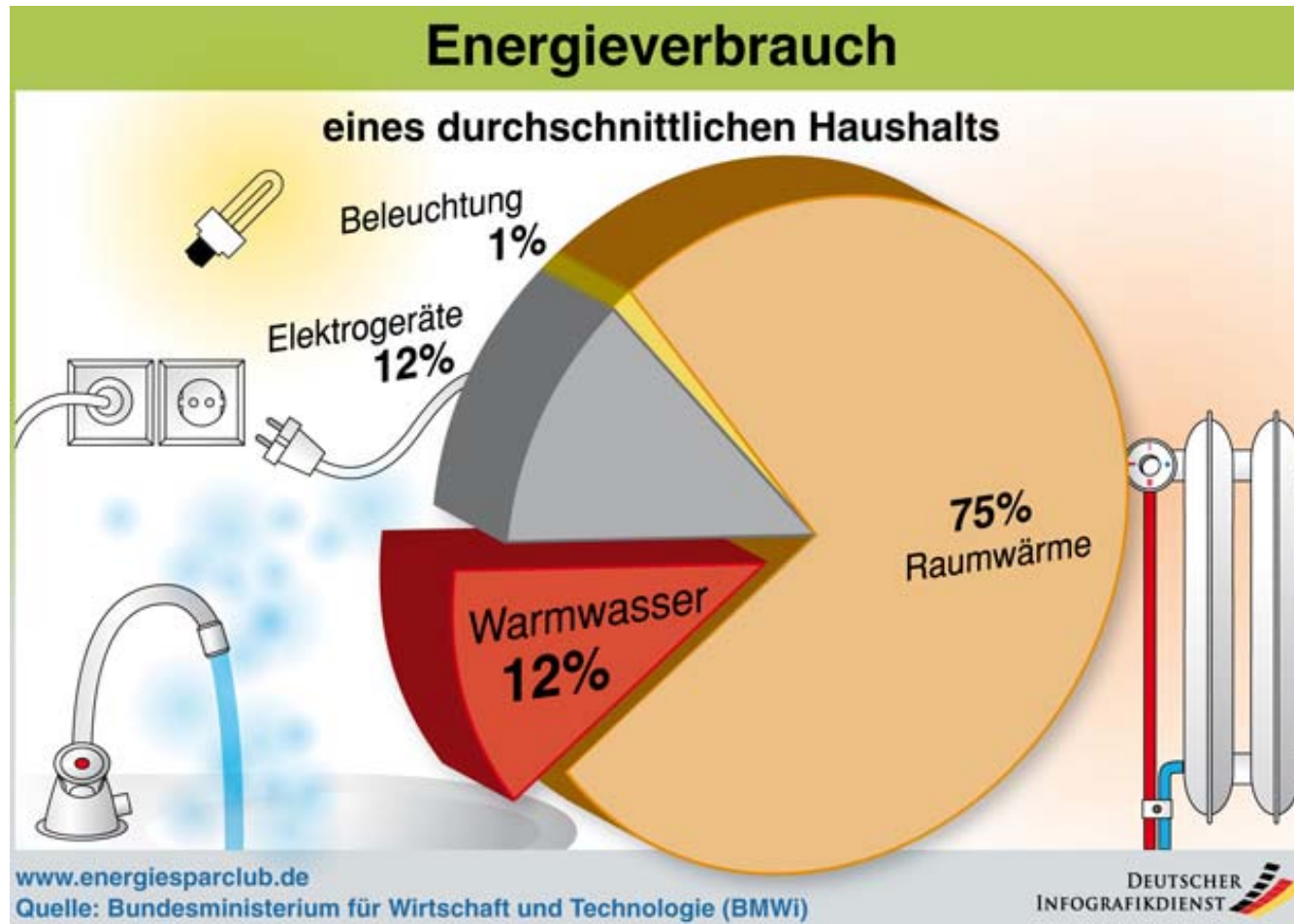
## Endenergieverbrauch in Deutschland 2010



In Klammern: 2009

Quelle: Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen e.V.

## EnEV 2014

*Energieverbrauch Haushalt*

# EnEV 2014

## *Entwicklung der EnEV*

### Ursprung:

- Ab 1977 Wärmeschutzverordnung (WärmeSchV) und
- Ab 1978 Heizungsanlagenverordnung (HeizAnIV)

### Ab 2002 - EnEV:

- EnEV 2002 (1. Februar 2002, Zusammenführung WärmeSchV und HeizAnIV)
- EnEV 2004 (1. Juni 2004, Verschärfung der Anforderungen um ca. 15%)
- EnEV 2007 (1. Oktober 2007, Energieausweis, Anforderung auch an Nichtwohngebäude)
- EnEV 2009 (1. Mai 2009, Verschärfung der Anforderungen um ca. 30%)
- EnEV 2014 (seit 1. Mai 2014 in Kraft)

### Vorgaben / Ziele / Zukunft:

- 2020: „nearly zero emission“ im Neubaubereich (EU-Gebäuderichtlinie)
- 2050: Nahezu klimaneutraler Gebäudebestand (Kyoto-Protokoll 1997)

# EnEV 2014

## EnEV 2014 – Technische Anforderungen

**ENERGIEAUSWEIS** für Wohngebäude  
gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom<sup>1)</sup>

Berechneter Energiebedarf des Gebäudes Registernummer:<sup>2)</sup>

**Energiebedarf**

CO<sub>2</sub>-Emissionen<sup>3)</sup>  kg/(m<sup>2</sup>·a)

Endenergiebedarf dieses Gebäudes  kWh/(m<sup>2</sup>·a)

Primärenergiebedarf dieses Gebäudes  kWh/(m<sup>2</sup>·a)

**Anforderungen gemäß EnEV<sup>4)</sup>**

Primärenergiebedarf  
Ist-Wert  kWh/(m<sup>2</sup>·a) Anforderungswert  kWh/(m<sup>2</sup>·a)

Energetische Qualität der Gebäudehülle H<sub>T</sub><sup>5)</sup>  
Ist-Wert  W/(m<sup>2</sup>·K) Anforderungswert  W/(m<sup>2</sup>·K)

Sommerlicher Wärmeschutz (bei Neubau)  eingehalten

Endenergiebedarf dieses Gebäudes (Pflichtangaben in Immobilienanzeigen)  kWh/(m<sup>2</sup>·a)

**Angaben zum EEWärmeG<sup>6)</sup>**

Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung der Wärme- und Kältebedarfe auf Grund des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG)

Art:  Deckungsanteil:

**Ersatzmaßnahmen<sup>8)</sup>**

Die Anforderungen des EEWärmeG werden durch die Ersatzmaßnahme nach § 7 Absatz 1 Nr. 3 EEWärmeG erfüllt.

Die nach § 7 Absatz 1 Nr. 2 EEWärmeG verschärfte Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten.

Die in Verbindung mit § 8 ENWärmeG um verschärfte Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten.

Verschiebter Anforderungswert Primärenergiebedarf  kWh/(m<sup>2</sup>·a)

Verschiebter Anforderungswert für die energetische Qualität der Gebäudehülle H<sub>T</sub>  W/(m<sup>2</sup>·K)

**Vergleichswerte Endenergie**

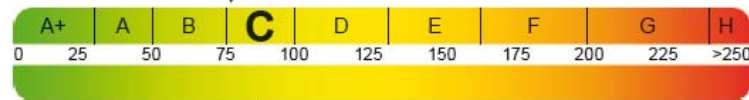
**Erläuterungen zum Verfahren**

Die Energieeinsparverordnung legt für die Berechnung des Energiebedarfs unterschiedliche Verfahren zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die angegebenen Bedarfswerte der Skala sind spezifische Werte nach der EN17920-Quadratmeter-Gebäudeoberfläche A<sub>g</sub>, die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes.

### Energiebedarf

CO<sub>2</sub>-Emissionen<sup>3)</sup>  kg/(m<sup>2</sup>·a)

Endenergiebedarf dieses Gebäudes  kWh/(m<sup>2</sup>·a)



Primärenergiebedarf dieses Gebäudes  kWh/(m<sup>2</sup>·a)

**Anforderungen gemäß EnEV<sup>4)</sup>**

Primärenergiebedarf  
Ist-Wert  kWh/(m<sup>2</sup>·a) Anforderungswert  kWh/(m<sup>2</sup>·a)

Energetische Qualität der Gebäudehülle H<sub>T</sub><sup>5)</sup>  
Ist-Wert  W/(m<sup>2</sup>·K) Anforderungswert  W/(m<sup>2</sup>·K)

**Für Energiebedarfsberechnungen verwendetes Verfahren**

Verfahren nach DIN V 4108-6 und DIN V 4701-10

Verfahren nach DIN V 18599

Regelung nach § 3 Absatz 5 EnEV

Vereinfachungen nach § 9 Absatz 2 EnEV

Endenergiebedarf dieses Gebäudes (Pflichtangaben in Immobilienanzeigen)  kWh/(m<sup>2</sup>·a)

### Faktoren für die Bewertung eines Gebäudes:

- Primärenergiebedarf
- Energetische Qualität der Gebäudehülle H<sub>T</sub><sup>5)</sup>

# EnEV 2014

## *EnEV 2014 – Technische Anforderungen*

### Neubau:

- Anhebung der Anforderungen an die Gebäudehülle über den spezifischen Transmissionswärmeverlust ( $H_T$ ) bei Wohngebäuden bzw. den mittleren U-Werten bei Nichtwohngebäuden (ab 2016 um 15 - 20%).
- Verschärfung der primärenergetischen Anforderungen (Gesamtenergieeffizienz) bei Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden (ab 2016 um 25%).

### Bestandsgebäude:

Für den Gebäudebestand sind keine Verschärfungen vorgesehen.

### Bauteile:

Oberste Geschossdecken in Bestandsgebäuden, die nicht den Mindestwärmeschutz erfüllen, müssen ab dem 1.1.2016 gedämmt sein (U-Wert kleiner/gleich  $0,24 \text{ W/m}^2 \text{ K}$ ). Die Forderung gilt als erfüllt, wenn das darüber liegende Dach gedämmt ist oder den Mindestwärmeschutz erfüllt.

## EnEV 2014

## EnEV 2014 – Technische Anforderungen – Beispiele Mauerwerk



WS 36,5 cm

POROTON-S12®



WS 42,5 cm

POROTON-T8®



WS 41,5 cm

Ytong Energie+ Porenbeton +  
Multipor (WLG 0,06 W/(mK))

Unipor „Coriso“

WLG 0,08 – 0,11 W/(mK)



Thermopor

WLG 0,07 – 0,08 W/(mK)



Lücking Planziegel

WLG 0,06 W/(mK)



# EnEV 2014

## EnEV 2014 – Heizkessel

Ab 2015: Verpflichtender Tausch für Kessel, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden und die vor 1.1.1985 eingebaut wurden

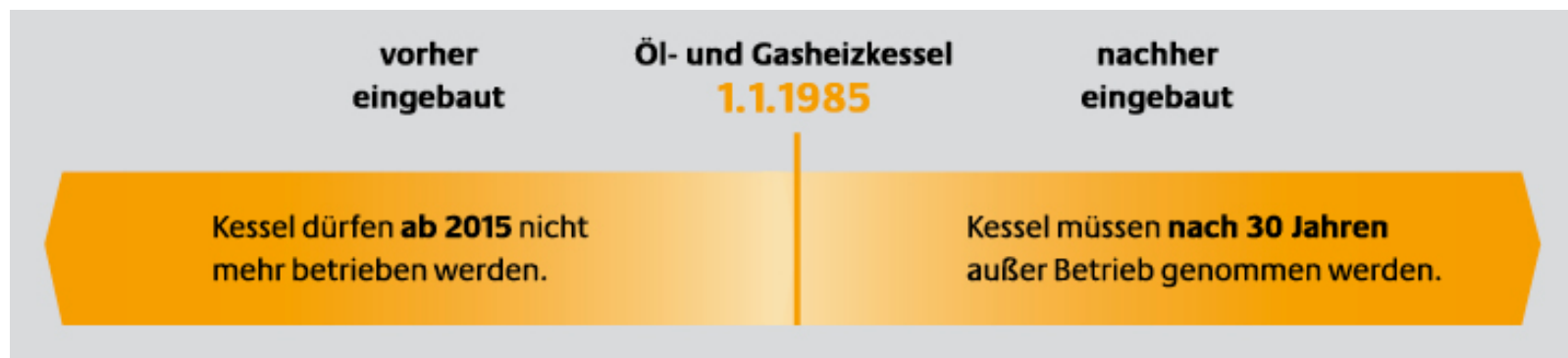


**Die Verletzung der Nachrüstpflichten ist eine Ordnungswidrigkeit.**

Wer seinen Pflichten im Bestand (Heizung erneuern, ungedämmte Leitungen und Geschossdecken dämmen) nicht nachkommt, begeht ggf. eine Ordnungswidrigkeit.

# EnEV 2014

## EnEV 2014 – Heizkessel



### Ausnahme / Übergangsfrist:

Ein- bzw. Zweifamilienwohngebäude, die am 1.2.2002 vom Eigentümer selbst bewohnt werden, müssen erst im Falle eines Eigentümerwechsels, mit einer Übergangsfrist von 2 Jahren, den evtl. Kesseltausch vornehmen.

### Anmerkung:

Die EnEV 2014 erfasst nur wenige Heizkessel. Ungefähr 11 Millionen alte Niedertemperaturheizungen fallen nicht unter die Austauschpflicht, entsprechen jedoch nicht dem Stand der Technik.

# EnEV 2014

## EnEV 2014 – Administrative Anforderungen

- Ausstellung und Verwendung von Energieausweisen:

*„Wird ein Gebäude errichtet, hat der Bauherr sicherzustellen, dass ihm, .... ein Energieausweis ... unter Zugrundelegung der energetischen Eigenschaften des fertig gestellten Gebäudes ausgestellt und der Energieausweis oder eine Kopie hiervon übergeben wird; die Ausstellung und Übergabe muss unverzüglich nach Fertigstellung des Gebäudes erfolgen.“*

- Einführung einer Pflicht zur Nennung von Energiekennwerten in Immobilienanzeigen:

*„Wird in Fällen des § 16 Absatz 2 Satz 1 vor dem Verkauf eine Immobilienanzeige in kommerziellen Medien aufgegeben und liegt zu diesem Zeitpunkt ein Energieausweis vor, so hat der Verkäufer in der Anzeige anzugeben:*

- 1. die Art des Energieausweises: Energiebedarfs- oder Energieverbrauchsausweis*
- 2. den im Energieausweis genannten Wert*
- 3. die im Energieausweis genannten wesentlichen Energieträger*
- 4. bei Wohngebäuden das Baujahr*
- 5. und die Energieeffizienzklasse“*

# EnEV 2014

## *EnEV 2014 – Administrative Anforderungen*

- Einführung eines Kontrollsystems für Energieausweise:  
  
§ 26 f Stichprobenkontrollen bei der Errichtung von Gebäuden  
Die zuständigen Behörden müssen die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Absatz 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 und 2 zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren kontrollieren. Weiter gehendes Landesrecht zur Überwachung dieser Anforderungen bleibt unberührt.
- Erweiterung der bestehenden Pflicht der öffentlichen Hand zum Aushang von Energieausweisen in behördlich genutzten Gebäuden mit starkem Publikumsverkehr auf kleinere Gebäude (mehr als 500 qm, bzw. ab Juli 2015 mehr als 250 qm Nutzfläche)

# EnEV 2014

## *Ausblick*

Definition eines neuen Gebäudestandards:

### **Niedrigstenergiegebäude („nearly zero-energy building“)**

Der fast bei Null liegende oder sehr geringe Energiebedarf sollte zu einem ganz wesentlichen Teil durch Energie aus erneuerbaren Quellen – einschließlich Energie aus erneuerbaren Quellen, die am Standort oder in der Nähe erzeugt wird – gedeckt werden.

Soll spätestens ab 1. Januar 2021 auf alle neuen Wohn- und Nichtwohngebäude angewendet werden.

Für öffentliche Neubauten, bereits ab dem 1. Januar 2019.

# EnEV 2014

KfW

Energieberater, die nach dem 1.6.2014 einen Förderantrag bestätigen (Kreditantrag) oder einen Antrag stellen (Zuschussantrag) müssen in der Energieeffizienz-Expertenliste gelistet sein.



Hintergrund: Qualifizierung, Fortbildung, Qualitätssicherung

[www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de)



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.**



**Energieagentur Hohenlohekreis**

Hindenburgstraße 60

74613 Öhringen

Tel. 07940 18665

Fax 07940 18666

info@e-ho.info